

## Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung Entwurf der Einbeziehungssatzung „Gerstewitzer Kirchrain“ in Zorbau

Der Stadtrat der Stadt Lützen hat in öffentlicher Sitzung am 25.02.2025 den Entwurf der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Gerstewitzer Kirchrain“ (Stand Jan. 2025) gebilligt und beschlossen diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB der Öffentlichkeit vorzustellen. Zugleich findet eine Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden statt.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Überwachung nach § 4c BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung liegt inmitten der Ortschaft Gerstewitz. Das Gebiet liegt zwischen der Straße „Kirchrain“, dem örtlichen Friedhof und der Straße „Am Sportplatz“, rückwärtig des vorhandenen Wohngebietes „Am Rosenweg“. Die räumliche Lage ist im Anschluss ersichtlich.

Der Bereich der in Rede stehenden Einbeziehungssatzung umfasst die Flurstücke 512, 518, 524, 525, 526 und 527 der Flur 7 in der Gemarkung Zorbau.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Entwurf der Einbeziehungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung wird in das Internet eingestellt und kann in der Zeit vom **17.03.2025 bis einschließlich 25.04.2025** auf der Homepage der Stadt eingesehen werden:

**[www.stadt-luetzen.de](http://www.stadt-luetzen.de)**

-> **Bürgerservice**

-> **Amtsblatt & Bekanntmachungen & Ausschreibungen**

-> **Bekanntmachungen**

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die vollständigen Planunterlagen während der gesamten Auslegungszeit in der Stadt Lützen, Rathaus Lützen, Markt 1 im Bauamt, Zimmer 2.18, in 06686 Lützen während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	09.00 – 11.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit zur Erörterung des Planungsinhaltes während der Dienststunden unter vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 034444 / 315 51).

Während der Auslegungsfrist können von jedermann - schriftlich, per E-Mail ([bauamt@stadt-luetzen.de](mailto:bauamt@stadt-luetzen.de)) und/oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen zum Entwurf der Einbeziehungssatzung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

#### Hinweise zum Datenschutz

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatperson) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mailadressen zustimmen. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung nach Abschluss des Verfahrens. Gemäß Art. 6 Abs. 1e EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt

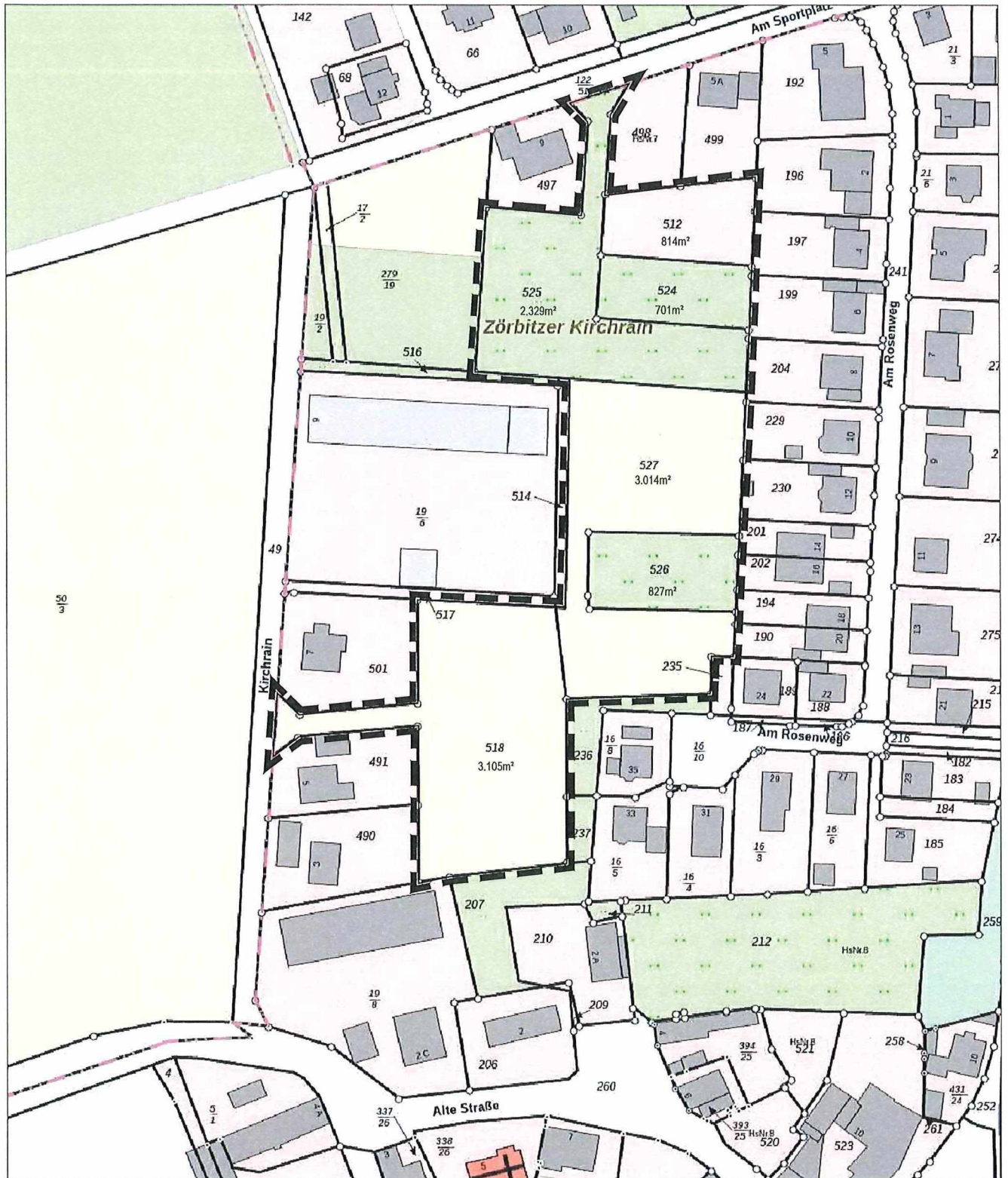
Lützen, den 26.02.2025

  
Stadt Lützen  
Der Bürgermeister  
(Mirko Kother)



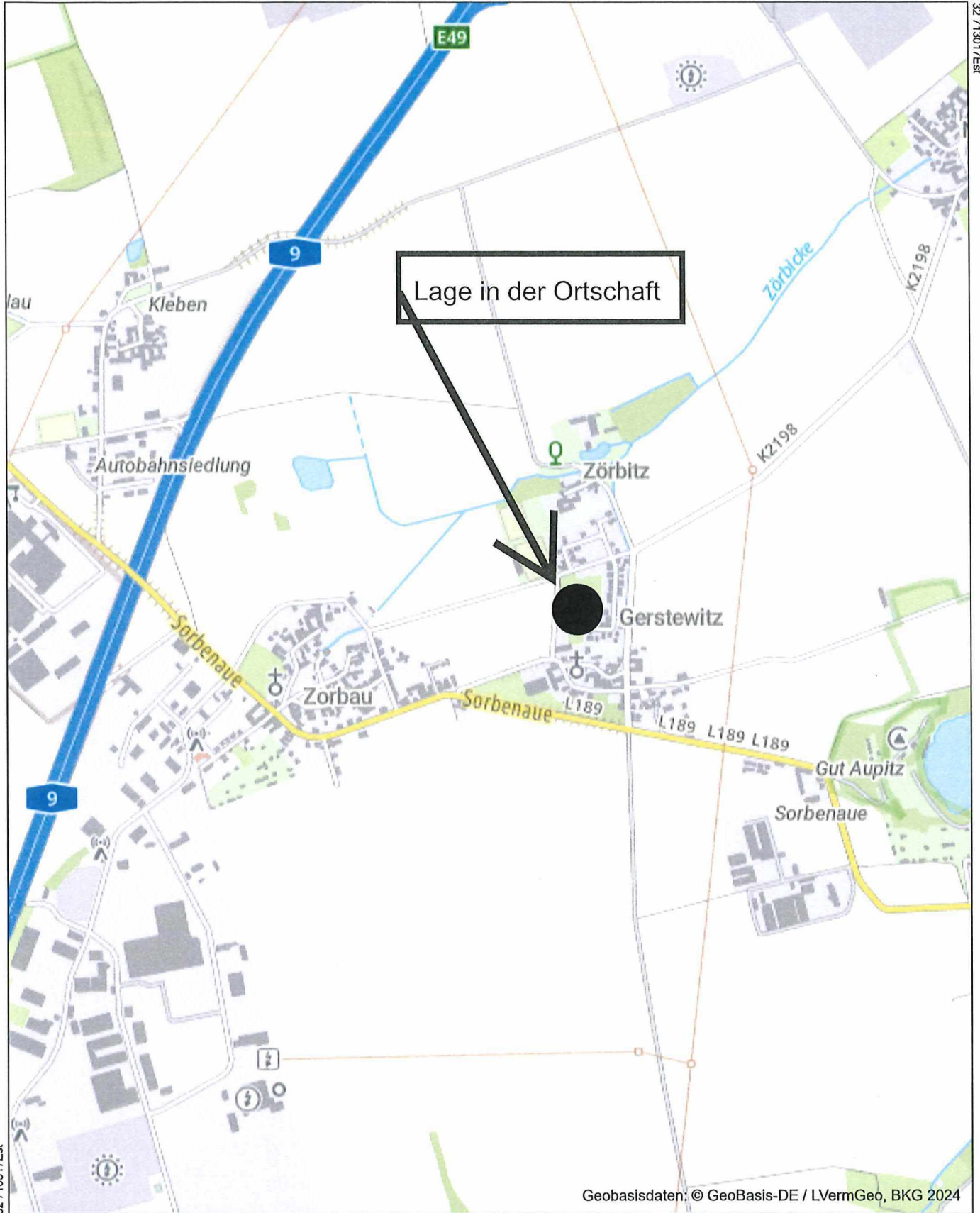
# Einbeziehungssatzung "Gerstewitzer Kirchrain" in Zorbau

Fläche ca. 10.790m<sup>2</sup>



Quelle: Sachsen-Anhalt-Viewer LVermGeo Sachsen-Anhalt

Maßstab --- März 2024



32 710317Est

5674018Nord

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / LVermGeo, BKG 2024



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: [service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de](mailto:service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de)

Internet: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de>



Kilometer

Maßstab 1:15.000

Bezugssystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N

Dieser Kartenauszug wurde aus Daten verschiedener raumbezogener Informationssysteme erstellt. Er stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug (z. B. zur Vorlage im Baugenehmigungsverfahren) verwendet werden.